



Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Kleve im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 21.01.2016
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 – 40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung Düffel
Aktenzeichen: 33 – 7 16 01

B e s c h l u s s

1. Für Teile der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Kleve, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

vereinfachte Flurbereinigung Düffel

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Kleve

Gemeinde Kranenburg

Gemarkung Kranenburg

Flur	Flurstücke
4	37
7	4
8	8, 21, 32 und 41

Gemarkung Zyfflich

Flur	Flurstücke
1	94
3	72
7	21

Gemarkung Nütterden

Flur	Flurstücke
9	19

Stadt Kleve

Gemarkung Keeken

Flur	Flurstücke
2	44
6	613

Gemarkung Bimmen

Flur	Flurstücke
1	646

Gemarkung Duffelward

Flur	Flurstücke
1	93

Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 65 Hektar groß.

3. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der

Gemeindeverwaltung Kranenburg

Rathaus, Zimmer 1.16
Klever Straße 4, 47559 Kranenburg

sowie bei der

Stadtverwaltung Kleve

Fachbereich Planen und Bauen
2. Obergeschoss, Zimmer 224
Landwehr 4 – 6, 47533 Kleve
(Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann mit der Stadt Kleve ein Termin vereinbart werden)

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Duffel

mit Sitz in Kranenburg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
 - 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
 - 6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
 - 6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
 - 6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
 - 6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Unterer Niederrhein“ bietet Lebensraum für geschützte und in ihrem Bestand gefährdete Wiesenvögel. Das Land NRW hat sich zur Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission Nr. 2001/5003 zur Erarbeitung eines Maßnahmenplans mit dem Ziel der Sicherung bzw. Erreichung eines guten Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Brut- und Rastvogelarten verpflichtet. Das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hierzu erarbeitete Maßnahmenkonzept (Mako) dient als fachliche Leitlinie für die erforderlichen Maßnahmen. Durch Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MKULNV) vom 31.08.2011 wurden die Landschaftsbehörden um dessen Umsetzung gebeten.

Die Europäische Union und das Land NRW unterstützen die Umsetzung zielführender Maßnahmen. Ein entsprechender Antrag der NABU-Naturschutzstation Niederrhein mit Sitz in Kranenburg „Grünlandentwicklung zum Schutz gefährdeter Wiesenvögel im EU- Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“ auf Förderung aus dem EU LIFE+-Programm wurde von der EU-Kommission 2012 mit einer

Projektlaufzeit von 2012 – 2021 genehmigt. Die Umsetzung liegt aufgrund der die Bundesländer treffenden Verpflichtung zur Umsetzung der NATURA 2000 Richtlinien gemäß §§ 31, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im landespolitischen Interesse.

Wesentliche Ziele sind Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfeuchte und zur Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen Flächennutzung. Der genehmigte LIFE-Antrag umfasst den Erwerb von bis zu 215 ha Grün- und Ackerland, die Durchführung extensiver Grünlandbewirtschaftung, teilweise auch durch Ackerumwandlung, außerdem die Anlage von Blänken und Senken und eine Optimierung von Gehölzstrukturen.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht oder nur teilweise vereinbar: In Teilbereichen wird die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung durch die auf EU-, Bundes- und Landesrecht gestützte ordnungsbehördliche Verordnung (Naturschutzgebiet Düffel - Kellener Altrhein und Flussmarschen) sowie durch die über die jährlichen Bewirtschaftungseinschränkungen der unteren Landschaftsbehörde gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG angeordneten Restriktionen erheblich beeinträchtigt oder sogar unmöglich. Insofern besteht bereits jetzt ein Landnutzungskonflikt, der sich voraussichtlich noch verschärfen wird.

Die Maßnahmen erfordern die Verfügungsmacht über die unmittelbar betroffenen sowie die mittelbar beeinträchtigten Flächen. Das Land NRW oder der NABU Niederrhein e.V. verfügen im VSG nur über wenige landwirtschaftliche Flächen, welche für die Maßnahmen verwendet werden können.

Die NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V. als Träger des EU-Projektes hat mit Schreiben vom 04.03.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. § 86 FlurbG beantragt. Im Wege der Bodenordnung sollen die benötigten Flächen im näheren oder weiteren Umfeld der Schwerpunkträume des VSG-Maßnahmenkonzepts erworben und in die Handlungsräume verlegt werden. Die mit der EU-Kommission geschlossene Vereinbarung sieht den Grunderwerb zu Gunsten der Stiftung Gelderse Poort vor.

Nach Abwägung aller entscheidungserheblichen Aspekte hält die Flurbereinigungsbehörde die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zur Auflösung des Landnutzungskonfliktes für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Ziel des Bodenordnungsverfahrens ist zunächst der freiwillige Flächenerwerb. Im Idealfall erfolgt dies innerhalb der im Maßnahmenkonzept identifizierten Schwerpunkträume, hilfsweise durch Bodenbevorratung in anderen Bereichen zu Tauschzwecken.

Zur Auflösung des Nutzungskonfliktes sind die verfügbaren Flächen anschließend soweit möglich in die Schwerpunkträume zu verlegen bzw. mit anderen extensiv genutzten Flächen des Landes oder anderer Träger zusammenzulegen. Im gleichen Zuge erhalten die Eigentümer (und bei verpachteten Flächen deren Bewirtschafter) tatsächlich von den Vogelschutzplanungen und –maßnahmen unbelastete landwirtschaftliche Flächen. Begleitend sollen – außerhalb der Flurbereinigung durch die NABU-Station - mit Zustimmung der Eigentümer und Bewirtschafter Ackerflächen in Grünland überführt bzw. Extensivierungen durchgeführt werden.

In der vereinfachten Flurbereinigung gem. § 86 FlurbG haben die Teilnehmer einen Anspruch auf Abfindung mit Land von gleichem Wert (§ 44 FlurbG). In der vereinfachten Flurbereinigung Düffel sollen vorzugsweise freiwillige Eigentumsregelungen herbeigeführt werden. Die aus dem Projekt resultierenden Landnutzungskonflikte (§ 86 Abs. 1 Ziffer 3 FlurbG) können in der Flurbereinigung entflechtet und aufgelöst werden. Darüber hinaus können agrarstrukturelle Verbesserungen, beispielsweise durch Arrondierungen bei Eigentums- und Pachtflächen, erreicht werden. Das Flurbereinigungsverfahren Düffel ist mithin privatnützig.

Die Kosten für den Grundstückserwerb sowie sämtliche Ausführungskosten zur Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes werden vollständig vom NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V. als

Maßnahmenträger (mit öffentlicher Förderung aus EU- und Landesmitteln) getragen, den übrigen Teilnehmern entstehen also keine Kosten.

Weitergehende Maßnahmen der Landentwicklung im Sinne des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 FlurbG sind bei einvernehmlicher Kostenregelung zulässig.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde unter Berücksichtigung der derzeit vorhandenen Tauschflächen so begrenzt, dass der Zweck der vereinfachten Flurbereinigung Düffel möglichst weitgehend erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Sämtliche beteiligten Grundstückseigentümer wurden in Einzelgesprächen eingehend über Zielsetzung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden. Dabei wurden Bedenken gegen die Verfahrenseinleitung erhoben: diese sei verfrüht, solange nicht ein hydrologisches Gutachten die generelle, ggfs. die konkrete Machbarkeit von Maßnahmen belegt bzw. verortet habe und der positive Abschluss der erforderlichen Genehmigungsverfahren absehbar sei. Die bestehende Flächenkonkurrenz werde weiter verschärft. Ebenfalls kritisiert wurde die fehlende Freiwilligkeit für Eigentümer und Pächter beim Erwerb bzw. dem Tausch von Flächen.

Den Bedenken kann nicht gefolgt werden: Infolge der begrenzten Laufzeit des Projektes und der negativen Entwicklung der Brutvogelbestände ist eine Einleitung zum jetzigen Zeitpunkt geboten, weil in Anbetracht der wenigen Verkaufsfälle und der starken Konkurrenz auf dem hiesigen Bodenmarkt die Bodenbevorratung alsbald beginnen muss, um überhaupt und möglichst bald Flächen für die Umgestaltung bereit stellen zu können. Die Flächenkonkurrenz wird nicht durch die Flurbereinigung, sondern durch starke innerlandwirtschaftliche Konkurrenz und durch raumbezogene Flächenansprüche der öffentlichen Hand ausgelöst. Sofern möglich, wird die Bodenordnung das Problem entzerren helfen, indem ein größerer Raum für den Flächenerwerb in Frage kommt und die Belange anderer Planungsträger (z.B. die Pflicht der Deichverbände zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie) beachtet werden. Die geforderte konkrete Maßnahmenplanung und die Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren sind erst dann möglich, wenn erkennbar ist, welche Flächen für das Projekt zur Verfügung stehen. Eine Zusicherung der (gleichzeitigen) Freiwilligkeit von Regelungen mit Eigentümern und Pächtern ist nicht möglich, ohne die nach dem FlurbG vorgehenden Eigentümerinteressen zu unterlaufen.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Düffel gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruch-

erhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

(LS)

Im Auftrag
gez Ralph Merten